

Berlin, 25. Januar 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

zum Referentenentwurf einer 3. Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung vom 12. Januar 2021

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Messwertverrechnungen	3
2.1.	Keine abschließenden Ausnahmen	4
2.2.	Ergänzung von § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV-RefE.....	4
2.3.	Ergänzung der Anwendungsfälle in Anlage 7	5
3.	Weitere Anmerkungen.....	13

1. Einleitung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zur 3. Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (3. ÄndVOMessEV) Stellung zu nehmen und ergreift gerne die Gelegenheit, sich an der Verbändeanhörung mit den für die Energiewirtschaft relevanten Hinweisen zu beteiligen.

- › **Der BDEW begrüßt die vorgesehene eichrechtliche Zulässigkeit von Messwertverrechnungen.**
- › **Ebenso ist die entsprechende nachträgliche eichrechtliche Legalisierung dieser Anwendungsfälle (wie im neuen § 58 Abs. 7 MessEV-RefE vorgesehen) unbedingt erforderlich.**

Seit Jahren ist es ein offenes Geheimnis, dass die rechtlichen Anforderungen des EEG /KWKG und des EnWG für die Erfassung von Strommengen und die Vorgaben des Mess- und Eichrechts nicht miteinander vereinbar sind. Dass der Weg über eine neue Ausnahme in der MessEV durch Festlegung von Ausnahmeregeln durch den Regelermittlungsausschuss der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu schwerfällig und teilweise aufgrund unzulässiger Fehlergrenzen sogar unmöglich ist, hat sich in den letzten Jahren gezeigt. Auch wenn die Messwertverrechnung derzeit eichrechtlich nicht zugelassen ist, stellt sie faktisch einen Massenanwendungsfall in der Energiewirtschaft dar und betrifft Energie-, Bilanzkreis-, Netznutzungs- und Mehr-/Minderungen-Abrechnung sowie EEG- und KWKG-Förderungen und die Abrechnung von Umlagen.

Die in der Praxis gängigen energiewirtschaftlichen Messwertverrechnungen müssen daher dringend kurzfristig eichrechtlich legalisiert werden. Andernfalls sehen wir die große Gefahr, dass die generelle Eichrechtswidrigkeit sämtlicher Verrechnungskonzepte die Akzeptanz sowohl von energiewirtschaftlichen Regeln, die den Einsatz von mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen fordern (insbes. §§ 62b ff. EEG 2017) als auch des nahenden Smart-Meter-Rollouts gefährden könnte und schwerwiegende Folgen für die praktische Umsetzung komplexer Messungen erwachsen. Denn auch bei der Verwendung von intelligenten Messsystemen, die eine sichere Alternative für komplizierte und teure Messkonzepte in Prosumer-Sachverhalten darstellen, werden Verrechnungsregeln angewendet werden müssen.

2. Messwertverrechnungen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass in der MessEV die eichrechtliche Zulässigkeit von Messwertverrechnungen für die Energiewirtschaft verankert wird.

2.1. Keine abschließenden Ausnahmen

Unglücklich ist aus unserer Sicht allerdings der Versuch, über einen abschließenden Ausnahmen-Katalog in Anlage 7 zum Erfolg zu kommen. Dieses Verfahren birgt die Gefahr, dass Anwendungsfälle aus der Praxis übersehen werden und zukünftige Konstellationen, in denen neue energierechtliche Vorgaben Messwertverrechnungen erforderlich machen, bis zur Schaffung einer weiteren Ausnahme eichrechtlich unzulässig wären („Innovationsverbot“). Erfreulich ist zwar, dass in § 41 Abs. 2 MessEG eine Verordnungsermächtigung zur Ergänzung notwendiger Anwendungsfälle durch die Bundesnetzagentur aufgenommen werden soll. Um neue für die Energiewende erforderliche Anwendungsfälle zeitnah zu erfassen, müsste die Bundesnetzagentur aber fehlende oder neue Verrechnungskonstellationen zumindest rollierend (etwa jedes halbe Jahr) überprüfen.

- › **In § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV sollte generell die Messwertverrechnung im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas als Ausnahme aufgenommen werden, sofern diese durch die energierechtlichen Fachgesetze vorausgesetzt bzw. erforderlich werden, etwa in § 5 Abs. 1 MessEV.**
- › **Hilfsweise sollten die Ausnahmen so weit gefasst und in der Verordnungsbegründung die Anwendungsfälle mit „insbesondere“ eingeleitet werden, um ausreichend Auslegungsspielraum zu lassen.**

Bleibt es bei den abschließenden Anwendungsfällen, muss in der **Begründung zu Art. 1 Nr. 13** (Einleitung zu Anlage 7 MessEV-RefE) die Vorrangigkeit einer durch den Regelermittlungsausschuss ermittelten Regel vor den genannten Anwendungsfällen gestrichen werden. Alle Marktteilnehmer müssen sich auf die Beständigkeit von einmal als zulässig erklärten Verrechnungsmodellen verlassen können. Vielmehr ist in der **Begründung** zu ergänzen:

„Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass in bestimmten Anwendungsfällen Messwerte ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung ist daher nach der neuen Nummer 8 in den konkreten Anwendungsfällen zulässig, die in der Anlage 7 zu § 25 Satz 1 Nummer 8 aufgeführt sind.“

2.2. Ergänzung von § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV-RefE

Die neue Ausnahme von der direkten Messwertverrechnung in § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV-RefE müsste nach Auffassung des BDEW so erweitert werden, dass als Grundlage der Messwertverrechnungen nicht nur Werte angesetzt werden dürfen, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und der MessEV entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, sondern auch pauschale, rechnerisch ermittelte bzw. geschätzte Werte. Da auch die Einleitung der Anlage 7 diese Voraussetzung enthält („Messwerten“), würden etwa pauschale Werte für Leitungs- oder Trafoverluste oder auch nach den §§ 62b Abs. 2 oder 104 Abs. 10 EEG 2021 zulässiger

Weise geschätzte Strommengen nicht berücksichtigt werden können. Weitere pauschale Werte werden bspw. für die Abrechnung von Stromverbräuchen von Telefonhäuschen oder Straßenlaternen verwendet („Marktlotation ohne Messlokation“). So sieht der Entwurf zwar vor, dass die Ermittlung von Leitungs- und Trafoverlusten und die Ermittlung von Strommengen, die durch Schätzung abgegrenzt werden, eichrechtlich legalisiert werden, vgl. u.a. Anlage 7 Nr. 4c und Nr. 15 sowie die jeweiligen Begründungen. § 5 Abs. 4 MessEV lässt auch bereits jetzt Ausnahmen für spezialgesetzlich geregelte Anwendungsfälle zu, wie § 62b EEG 2021. Gleichwohl sollte auch die Verrechnung von Schätz- und Pauschalwerten mit gemessenen Werten eindeutig geregelt werden. Gleiches gilt für die erneute Verrechnung von bereits durch Verrechnung ermittelten Messwerten.

Außerdem bittet der BDEW um Prüfung, ob tatsächlich alle für die energiewirtschaftlichen Verrechnungen erforderlichen Rechenoperationen durch die Grundrechenarten bereits abgebildet sind. Hierzu weisen wir darauf hin, dass das EEG 2021 etwa in 3.1.2 der Anlage 1 anordnet, dass Minuswerte, die sich in der Berechnung der Marktprämie ergeben haben, mit „null“ festgesetzt werden. Wir regen daher an, in § 25 Abs. 1 Nr. 8 MessEV-RefE ergänzend bzw. klarstellend auch den Vergleich von Messwerten (für die Ermittlung von Minima / Maxima) zur Bildung von Energiemengen (Summen, Differenzen, Produkt oder Quotienten) aufzunehmen.

- › **§ 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV ist um die in Anlage 7 ohnehin bereits vorgesehenen Pauschal- bzw. Schätzwerte und die Zulässigkeit mehrfacher Verrechnungen zu ergänzen. Gleiches gilt für die Einleitung der Anlage 7. Alle erforderlichen Rechenoperationen, u.a. auch Vergleichsoperationen müssen in § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV aufgenommen werden.**

2.3. Ergänzung der Anwendungsfälle in Anlage 7

Sofern keine generelle Ausnahme geschaffen wird, ist es unbedingt notwendig, die in Anlage 7 genannten Anwendungsfälle zu vervollständigen. An dieser Stelle weist der BDEW ausdrücklich darauf hin, dass es kaum möglich erscheint, innerhalb einer so kurzen Stellungnahmefrist erschöpfend alle energiewirtschaftlichen Anwendungsfälle für Messwertverrechnungen zu ermitteln. Insofern verweisen wir nochmals auf unsere grundsätzliche Forderung unter 2.1, dass letztlich eine Generalausnahme erforderlich ist. Sofern nach Auffassung des Verordnungsgebers einzelne Fälle doch bereits in den vorhandenen Nummern des RefE enthalten sein sollten, bitten wir insofern jedenfalls um eine Ergänzung der Anwendungsfälle in der Begründung.

Dabei werden auch Konstellationen genannt, bei denen in der Branche strittig ist, ob die hierfür verwendeten Messkonzepte und Verrechnungen *energierechtlich* zulässig sind. Dies sollte allerdings nicht durch eine generelle Eichrechtswidrigkeit von unbeabsichtigt vergessenen Anwendungsfällen vorentschieden werden.

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass der in den einzelnen Nummern verwendete Begriff der „Anlage“ oder „Anlagenbetreiber“ für die MessEV möglichst weit definiert werden sollte, da es verschiedene Anlagenbegriffe in den jeweiligen energierechtlichen Fachgesetzen gibt (im EEG u.a. den technischen, den förderseitigen und den EEG-umlagerechtlichen Anlagenbegriff („Stromerzeugungsanlage“)). Hierbei müssen u.a. auch alle Speicher-Konstellationen erfasst werden.

› **Folgende Anwendungsfälle sind aus unserer Sicht nicht vollständig erfasst und sollten ergänzt werden:**

- Der Grundfall, nämlich die Berechnung von Förderzahlungen nach dem EEG oder KWKG, sofern diese eine Messwertverrechnung voraussetzen, sollte **vor Nr. 5** einmal aufgenommen werden:

„Ermittlung und Zuordnung von Strommengen für die Berechnung von Förderzahlungen nach dem EEG und KWKG,“

- Auch der Grundfall der Ermittlung und Zuordnung von Strommengen für die Bilanzierung aus mehreren Stromerzeugungsanlagen, die über einen Netzverknüpfungspunkt verbunden sind, ist noch nicht abschließend abgebildet. Hierbei werden nicht nur gleichartige Erzeugungsanlagen, sondern alle Stromerzeugungsanlagen betrachtet, u.a. auch Speicher. Irrelevant ist an dieser Stelle auch, ob ein Förderanspruch nach einem energierechtlichen Fachgesetz besteht. Anwendungsfälle sind bspw. die Erbringung von Regelenergieleistungen oder die Bilanzierung von Strommengen mit unterschiedlichen Förderansprüchen. Hierbei wird noch keine Aussage über die *energierechtliche* Zulässigkeit entsprechender Verrechnungen und Aufteilungen getroffen:

„Ermittlung und Zuordnung von Strommengen für die Bilanzierung aus mehreren Anlagen oder Stromerzeugungsanlagen, die über einen Netzverknüpfungspunkt verbunden sind,“

- In **Nr. 4** sollte der Grundfall der EEG-Umlagepflicht ergänzt werden, nämlich „Ermittlung von Strommengen, für die die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage besteht,“
- Rein redaktionell sollte in der **Begründung zu Nr. 4a** „10 Megawattstunden“ ergänzt und *eingespeiste* und *erzeugte Leistung* in „eingespeiste und erzeugte Strommenge“ geändert werden. In der **Begründung zu Nr. 4b** muss *ein Gigawatt* gegen „eine Gigawattstunde“ ausgetauscht werden.
- **Nr. 4c** müsste um die Abgrenzung von Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen ergänzt werden, da diese Grundkonstellation der Verrechnung gemessener Werte noch nicht direkt genannt wird, sondern nur die schätzweise Abgrenzung. In der Begründung zu Nr. 4c sollte außerdem

klargestellt werden, dass nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 – jedenfalls für die Vergangenheit und noch das Kalenderjahr 2021 – auch die Ersterfassung von Strommengen schätzweise zulässig ist.

„Ermittlung der Strommengen, die selbst verbraucht oder an Dritte geliefert werden und die für die Erhebung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz messtechnisch erfasst oder durch Schätzung oder in Kombination von messtechnischer Erfassung und Schätzung abgegrenzt werden dürfen,“

- Zudem fehlt eine Regelung zu den anderen Umlagen. Daher sollte als **Nr. 4 f)** folgende Regelung ergänzt werden:

„f) Ermittlung der Strommengen für sonstige Umlagen in den in a) bis g) genannten Fällen, insbesondere im Falle der Umlagen nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes, der Abschaltbare-Lasten-Verordnung und § 19 Absatz 2 der Strom-Netzentgeltverordnung,“

- **Nr. 7** wird um die Ermittlung der Strommengen für den vergüteten Eigenverbrauch nach dem EEG ergänzt:

„Ermittlung der Strommengen, für die

a) Im Rahmen von § 33 Absatz 2 der jeweils bis zum 30. Juni 2010, bis zum 31. Dezember 2011 und bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Vergütungsanspruch besteht, wenn sie nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden sind, aber Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen,

b) im Rahmen des Marktintegrationsmodells ein Vergütungsanspruch besteht und für die die Begrenzung nach § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gilt,“

- **Nr. 12** sollte wie folgt ergänzt und redaktionell angepasst werden. In der Begründung sollte zudem klargestellt werden, dass der Ausnahmetatbestand sämtliche Anwendungsfälle des § 20 Abs. 1d EnWG erfasst und damit auch Sachverhalte, bei denen innerhalb einer Kundenanlage ein vom Lieferanten des Netzübergabezählers unterschiedlicher weiterer Lieferant über einen bilanzierungsrelevanten Unterzähler einen Anschlussnutzer beliefert. Zudem schließt § 20 Abs. 1d EnWG auch den Gasbereich mit ein, weshalb Strommengen in Energiemengen zu ändern ist.

„Ermittlung der ~~Strom~~-Energiemengen durch die Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler, wenn diese für die Belieferung von Letztverbrauchern durch Dritte innerhalb einer Kundenanlage im Wege der Durchleitung maßgeblich sind, auch in den Fällen

a) des Betriebs einer Stromerzeugungsanlage innerhalb einer Kundenanlage zur zumindest teilweisen Belieferung der an die Kundenanlagen angeschlossenen Letztverbraucher und

b) der Verrechnung von Zählwerten von Unterzählern, die die Strommengen arbeitsseitig erfassen, mit einem Zähler am Netzverknüpfungspunkt, der die Strommengen leistungsseitig erfasst,“

- **In Nr. 14** sollte die Ermittlung des Ersatzstroms bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe – wie auch in der Begründung vorgesehen, auch ausdrücklich im Wortlaut der Bestimmung ergänzt werden:

„Ermittlung und Berücksichtigung der Strommengen, die mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten werden sowie der Verbrauchs-Strommengen, die aufgrund kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe der Belieferung über das Netz zuzurechnen sind,“

- **Nr. 17** sollte wie folgt ergänzt werden:

„Ermittlung der Strommengen, für die Entschädigungen im Rahmen des Engpassmanagements geschuldet werden, oder die der Berechnung der Strommengen nach § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der fiktiven Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde liegen,“

› **Folgende Anwendungsfälle sollten darüber hinaus mit eigenen Nummern ergänzt werden:**

- „Ermittlungen der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen, auf die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in den jeweils für die KWK-Anlage geltenden Fassungen ein KWK-Zuschlag gezahlt werden muss,“ bspw. als Nr. 7a
- „Ermittlung der förderfähigen KWK-Strommenge aus der eingespeisten oder nicht eingespeisten Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in den jeweils für die Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder die KWK-Anlagen gültigen Fassung,“ bspw. als Nr. 7b,
- „Ermittlung der Strommenge für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse hinsichtlich der Förderfähigkeit
 - a) aufgrund der Leistungsgrenze nach § 44b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach § 44b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und nach § 47 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung,

- b) *bei Anlagen zur Vergärung von Gülle nach § 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der ab dem 21. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung,*
- c) *aufgrund der Vorgaben nach § 39i Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der Vorgaben nach § 39h Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung,*
- d) *aufgrund der Vorgaben nach § 39i Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie den Vorgaben nach § 39h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung,*
- e) *aufgrund der Begrenzung nach § 39m Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,*
- f) *aufgrund der Zugehörigkeit zu Einsatzstoffvergütungsklassen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung,*
- g) *aufgrund des Einsatzes bestimmter Technologien nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 8 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung,*
- h) *aufgrund von § 27c Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung,*
- i) *nach dem Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen gemäß § 27 Absatz 1 und 4 Nummer 2 und Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung aufgrund eines anteiligen Einsatzes von rein pflanzlichen Nebenprodukten gemäß Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und*
- j) *aufgrund der parallelen Verwendung von Biomasse nach der Biomasseverordnung in der jeweils für die Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse geltenden Fassung und sonstiger Biomasse, auch im Falle von flüssiger Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und sonstiger flüssiger Biomasse,“*

Begründung: Die obenstehende Aufzählung sollte nach Nr. 9 als Nr. 9a zur Darstellung jeglicher anteiliger Förderungen im Falle von Biomasseanlagen nach dem EEG eingefügt werden.

- *„Ermittlung des jeweils geltenden Fördersatzes bei gleichzeitigem Einsatz von verschiedenen förderfähigen Gasen in Anlagen zur Stromerzeugung aus*

erneuerbaren Energien seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung,“

Begründung: Als Nummer 9b wird auch die Herausrechnung von unterschiedlichen förderfähigen Strommengen bei gleichzeitiger Verwendung von unterschiedlichen förderfähigen Gasen in EEG-Anlagen auf Basis von Gaserträgen zulässig.

- *„Verrechnung mehrerer Abnahmestellen insbesondere zum Zweck der Bestimmung der Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Abschaltbare-Lasten-Verordnung sowie nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes und § 19 Absatz 2 der Strom-Netzentgeltverordnung,“*
- *„Ermittlung der von einer Anlagenkombination nach der Innovationsausschreibungsverordnung eingespeisten Strommengen, wenn verschiedene Teile der Anlagenkombination gesondert gemessen werden,“*
- *„Ermittlung und Zuordnung von Strommengen, wenn mehrere Erzeugungsanlagen und /oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,“*

Begründung: Nr. 5 der Anlagen 7 MesseV-RefE bildet bspw. die Kaskadenmessung bei Anlagen unterschiedlicher Energieträger oder bei Anlagen und Speichern noch nicht hinreichend ab.

- *„Ermittlung und Zuordnung von Strommengen, wenn Erzeugungsanlagen und Anlagen zur elektrochemischen Erzeugung von Wasserstoff nach § 64a oder § 69 EEG 2021 über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,“*
- *„Berechnung der Flexibilitätsprämie nach der jeweils geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“*
- *„Ermittlung von Strommengen unter Berücksichtigung von Hinterschaltbeziehungen / Abzugsmessungen,“*

Begründung: Dies betrifft vor allem die Ermittlung von Strommengen in Haushaltsfällen oder Schulen

- *„Ermittlung von Strommengen unter Berücksichtigung von Strom- und Spannungswandlern (Wandlerfaktor),“*
- *„Ermittlung von Energiemengen zur Abrechnung des Energieverbrauchs gegenüber Letztverbrauchern, sofern die nach Strom- oder Gasliefervertrag erforderlichen Energiemengen nicht vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden,“*
- *„Ermittlung von Ersatzwerten zur Abrechnung der Netznutzung, der Mehr- Mindermengenabrechnung und Bilanzierung, sofern dem Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber eine geplante Messwerterfassung nicht möglich war,“*

- *„und Berücksichtigung von pauschalen Verbrauchswerten“*

Begründung: Durch diesen Fall wird pauschalen Verbrauchswerten, etwa von Telefonhäuschen oder Straßenlaternen Rechnung getragen („Marktlotation ohne Messlokation“)

- *„Ermittlung von Energiemengen zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, soweit eine solche Ermittlung zwischen diesen einvernehmlich vertraglich vereinbart ist,“*

Begründung: Dieser Anwendungsfall betrifft die Möglichkeit einer Abrechnung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, soweit eine solche einvernehmlich vertraglich vereinbart wurde, um einen volkswirtschaftlich unsinnigen Umbau und Ersatzneubau von Verteilnetzen und Messsystemen zu vermeiden

- *„Ermittlung und Zuordnung von Strommengen über die „gewillkürte Vorrangregelung“ bei Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Energieträger“*

Begründung: Die energiewirtschaftliche Zulässigkeit der gewillkürten Vorrangregelung ist in der Branche zwar umstritten. Sie wird aber nicht zuletzt von der Clearingstelle EEG | KWKG in verschiedenen Verfahren (u.a. 2014/31) empfohlen. Praktische Anwendungsfälle sind meist größere Kundenanlagen mit eigenem, ggf. ausgedehntem Mittelspannungsnetz und mehreren Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Energieträgern. Die Anwendbarkeit dieses Modells sollte jedenfalls nicht an einer eichrechtlichen Unzulässigkeit scheitern.

- *„Bestimmung der Eigenschaften und Ansprüche von eingespeichertem und ausgespeichertem Strom:*

a) Zuordnung von in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher eingespeicherten Arbeitsmengen oder bezogener Leistung zu unterschiedlichen Quellen insbesondere

- i) zum Netz der allgemeinen Versorgung,*
- ii) zu vor Ort befindlichen Erzeugungsanlagen oder*
- iii) zu mobilen Speichern.*

b) Zuordnung von in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher eingespeicherten Arbeitsmengen oder bezogener Leistung zu unterschiedlichen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen, insbesondere

- i) dem Handel am Strommarkt (Terminmarkt, Day Ahead oder Intraday-Handel),*
- ii) der Regelreserve,*
- iii) zu den nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistungen,*

- iv) zur marktlichen Beschaffung der nicht-frequenzgestützten Systemdienstleistungen gemäß § 12h des Energiewirtschaftsgesetzes*
 - v) zur Erzeugungsanpassung im Sinne des § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes (Redispatch 2.0),*
 - vi) der Teilnahme an der Spitzenglättung gemäß § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,*
 - vii) der Abschaltbare Lasten Verordnung,*
 - viii) dem Mechanismus Nutzen statt Abregeln gemäß § 13 Abs. 6a des Energiewirtschaftsgesetzes.*
- c) Zuordnung von aus einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher ausgespeicherten Arbeitsmengen oder erbrachter Leistung zu unterschiedlichen Verbrauchern, der Einspeisung in ein Netz, Vergütungsansprüchen sowie Belastungen oder Entlastungen mit Steuern, Abgaben und Umlagen.*
- d) Die Bestimmung eines Speicherverlustes,“*

Begründung: Aufgezählt sind die speichertypischen Herausforderungen, die sich daraus ergeben, dass im Energierecht Eigenschaften meistens Anlagen und manchmal Strommengen zugeordnet sind. Strommengen behalten, verlieren oder verändern ihre Eigenschaften teilweise bei der Einspeicherung und teilweise bei der Ausspeicherung. Als Beispiel: In einen Graustrom-Speicher eingebrachter Grünstrom verliert seinen Vergütungsanspruch nach dem EEG. Um diese veränderten Eigenschaften im geschäftlichen Verkehr abrechnen zu können, müssen verschiedene in einen Speicher ein- und wieder ausgespeicherte Strommengen separat erfasst und die Änderung ihrer Eigenschaften dokumentiert werden können. Dies setzt stets die Verrechnung von Messwerten voraus. Dieser Vorschlag versucht die wichtigsten Fälle aufzulisten, kann aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil schlicht zu viele Konstellationen denkbar sind, in denen ein Speicher eingesetzt wird. Die messtechnischen Herausforderungen sind aber stets dieselben: Die Zuordnung der eingespeicherten Menge zu einer Quelle und die Zuordnung der ausgespeicherten Strommenge zu einer Einspeisung oder einem Verbrauch. Ein Speicher kann auch mehrere Funktionen erfüllen, etwa einen Teil der Leistung seines Wechselrichters dem Eigenverbrauch und einen Teil seiner Leistung der Regelreserve zur Verfügung stellen. Weil in einen Speicher grundsätzlich Arbeitsmengen mit einem beliebigen Set an Eigenschaften eingespeichert werden können und die Leistung des Wechselrichters für verschiedenste Vergütungsformen bereitgestellt werden kann, ist es daher nicht zielführend, alle möglichen Varianten hier aufzuzählen. Zugleich setzt dieser Vorschlag den Art. 15 Abs. 5 Ziffer d Strombinnenmarkt-Richtlinie um. Diese Vorschrift verlangt, dass das Erbringen von mehreren

Dienstleistungen mit Speicheranlagen möglich ist, soweit keine zwingenden technischen Gründe entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass die Erbringung von mehreren Dienstleistungen nicht eichrechtlich verboten werden darf.

- „Die Ermittlung von Strommengen bei der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung, aus zwei oder mehr Anlagen, für die unterschiedliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.“

Begründung: Diese Ergänzung stellt sicher, dass dort, wo ein Speicher neben anderen Anlagen in ein Netz einspeist, beide Einspeisungen auseinandergelassen und separat abgerechnet werden können. Beispiel: Eine EEG-Anlage und ein Graustromspeicher teilen sich denselben Netzverknüpfungspunkt. Für den Strom aus der EEG-Anlage besteht ein Vergütungsanspruch nach dem EEG oder ein Anspruch auf Grünstromzertifikate, für den Graustrom aus dem Speicher nicht. Auch in diesen Fällen muss die eichrechtliche Zulässigkeit gegeben sein.

3. Weitere Anmerkungen

Darüber hinaus sollten Ausnahmen (Eichpflichtausnahme z.B. für 123 KV Wandler) und Regelungsthemen (Grundrechenarten etc.) gleichberechtigt sowohl für den „geschäftlichen Verkehr“ als auch für den „amtlichen Verkehr“ gelten. Derzeit gibt es hier Unterschiede, so dass der amtliche Verkehr etwas fordert, was im geschäftlichen Verkehr abgeschafft und auch nicht mehr von Wirtschaftsakteuren beschafft werden kann.

Im amtlichen Verkehr (beispielsweise Steuergesetzgebung, Anerkennung der Strommengen zur Verringerung der Steuerlast eines Unternehmens) werden Werte / Mengen aus konformitätsbewerteten Messgeräten verlangt. Darunter fallen neben Zählern auch Wandler. Bei Wandlern besteht laut Eichgesetz im geschäftlichen Verkehr die Ausnahme, dass bei Wandlern in der Spannungsebene ab 123 KV (Hochspannung) und höher 245 / 400 KV (Höchstspannung) diese (Strom und Spannungswandler, bzw. Kombiwandler) nicht konformitätsbewertet sein müssen. Aufgrund dieser Ausnahme im geschäftlichen Verkehr und der fehlenden Nachfrage nach konformitätsbewerteten Wandlern in der Spannungsebene ab 123 KV wurden durch die Wandlerhersteller die ausgelaufenen Baumusterprüfbescheinigungen nicht durch neue ersetzt und die Herstellerprüfstellen auch nicht entsprechend dem neuen Regelwerk aufgerüstet.

Das hat in der EU und Deutschland dazu geführt, dass:

- › seit 2016 alle Messgeräte über ein EU-konformes Modul B, früher Baumusterprüfbescheinigung verfügen müssen und alte Dokumente ungültig wurden,
- › es keine Zulassungsstellen für die Konformitätsbewertung mehr gibt (früher u.a. PTB in BS/Berlin), die eine Konformität des eingereichten Wandlers ausstellen können (Modul B früher Baumusterprüfbescheinigung),

- › es keine Zertifizierung von Prüfstellen (beim Wandlerhersteller und im freien Markt) mehr gibt, die bei der PTB eine Akkreditierung zur Ausstellung einer Konformität einzelner Wandler (Modul D früher gelbe Eichmarke) haben.

Ansprechpartnerin:

BDEW

Constanze Hartmann, LL.M.

Abteilung Recht

Telefon: 030 300 199-1527

constanze.hartmann@bdew.de